

RS Vwgh 2002/3/19 2001/05/1197

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.2002

Index

41/02 Melderecht

Norm

MeldeG 1991 §1 Abs7;

MeldeG 1991 §17 Abs1;

MeldeG 1991 §17 Abs2 Z2;

Rechtssatz

Der Betroffene hat auf Grund seiner beruflichen Tätigkeit in Wien zwar (auch) einen "Mittelpunkt der Lebensbeziehungen". Der Bundesminister für Inneres hat jedoch zutreffend einen Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Betroffenen in seiner Heimatgemeinde deshalb bejaht, weil er dort neben seinen wirtschaftlichen auch familiäre Beziehungen hat, denen im Beschwerdefall deshalb besondere Bedeutung zukommen, weil in unmittelbarer Nähe seines dortigen Wohnsitzes auch seine minderjährige Tochter wohnt (Hinweis E vom 29. Jänner 2002, 2001/05/1023). Daher kam dem Betroffenen ein Wahlrecht zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001051197.X01

Im RIS seit

13.06.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at